

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Plangenehmigung für die Schaffung von Flachwasserzonen am Merzbaggersee auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2446 der Gemarkung Rain sowie Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung durch den Angelsportverein Rain e.V. hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Der Angelsportverein Rain e.V. plant am Merzbaggersee in Rain auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2446 der Gemarkung Rain Flachwasserzonen herzustellen. Auf einer Länge von ca. 60 m entlang des Ufers und einer Breite von etwa 5 m soll der Boden bis auf eine Tiefe von 0,8 m unterhalb der bestehenden, angrenzenden Gewässersohle durch einen Schaufelbagger abgetragen und teilweise umgelagert werden. Das Gefälle wird dabei gleichmäßig abfallend, terrassenartig in Richtung Seemitte modelliert. Das dabei gewonnene kiesige Aushubmaterial soll zur Auffüllung der angrenzenden Bereiche des Sees verwendet werden, um so den Flachwasserbereich zu erweitern. Die maximalen Wassertiefen sollen etwa zwischen 10 bis 80 cm liegen. Durch eine Einbringung von Totholz soll die strukturelle Aufwertung des Maßnahmenbereichs (Laichsubstrate, Fischeinstände) gefördert werden. Der übrige Humus von ca. 50 m³ wird nicht in den See und in die entstehende Wasserwechselzone eingebracht, sondern wird im südlich angrenzenden Böschungsbereich zwischen Straße und See breitflächig aufgetragen.

Durch die Herstellung der Flachwasserbereiche am Merzbaggersee sollen Laichhabitate und Nahrungsgründe für Jungfische geschaffen werden.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten

Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten sind vom Vorhabensbereich betroffen:

- Wasserschutzgebiet Schönenfelder Hof des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- FFH-Gebiet 87232-301 Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg
- Europäisches Vogelschutzgebiet 7231-471 Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlüssig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch die Herstellung der Flachwasserbereiche kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung der Gewässersohle und der Ufer kommen. Jedoch verfolgt das Vorhaben des Angelsportverein Rain e.V. das Ziel der ökologischen Aufwertung des Gewässers. Die Arbeiten werden auch außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Laichzeiten der vorkommenden Fische durchführt. Daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Der Maßnahmenbereich liegt im Wasserschutzgebiet Schönenfelder Hof des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum. Im Rahmen der Baggerarbeiten werden keinerlei organische Bestandteile in den See eingebracht. Auch wird durch die Maßnahme die Grundwassersituation nicht beeinflusst. Auf die grundwasserführenden Schichten hat die Maßnahme keine Auswirkungen. Insgesamt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Während der Bauarbeiten, welche höchstens 2 Tage dauern, kann es zu einer Lärmbelästigung von erholungssuchenden Menschen sowie zu einer temporären Beeinträchtigung mit Abgasimmissionen kommen. Jedoch sind bei Einhaltung der einschlägigen Bauvorschriften keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Klima und Luft zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme des Angelsportverein Rain e.V. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 09.06.2023

Ostertag
Regierungsrat